

07.07.94

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zum

Siebzehnten Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
(17. BAföGÄndG)

Punkt 28 a der 672. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1994

Der Bundesrat möge beschließen,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die
Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu
verlangen:

Zu Artikel 1 vor Nr. 1 17. BAföGÄndG

Artikel 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. § 2 wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 wird nach der Textstelle "Hochschulen" die
Textstelle "sowie von Ausbildungsstätten, deren Besuch eine
abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt," eingefügt.

Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 1 a.

Ausgeliefert am 07. JULI 1994

...

Begründung:

Durch das 1. SKWPG wurde die früher im Arbeitsförderungsgesetz enthaltene Förderung der Aufstiegsfortbildung gestrichen. Teilnehmer an einer Aufstiegsfortbildung können zwar grundsätzlich nach dem Ausbildungsförderungsgesetz gefördert werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die Bildungsmaßnahme an einer Hochschule oder genehmigten Ersatzschule durchgeführt wird. Teilnehmer an einer Bildungsmaßnahme, die an anderen Bildungseinrichtungen durchgeführt wird, werden nicht gefördert. Dies wirkt sich insbesondere bei den sogenannten Meisterkursen nachteilig aus. Hier bestehen neben Bildungsmaßnahmen an öffentlichen Schulen, die nach dem BAföG gefördert werden können, völlig gleichwertige Bildungsgänge, die nichtschulischen Charakter haben, insbesondere Lehrgänge der Kammern und Innungen. Sie können bisher nicht gefördert werden. Durch die Vorschrift soll ermöglicht werden, Teilnehmer an diesen Lehrgängen in die Förderung nach dem Ausbildungsförderungsgesetz einzubeziehen.